

Vorbemerkung:

Die korrekte Übersetzung der „electronic cigarette“ aus dem Englischen lautet „elektrische Zigarette“, nicht jedoch „elektronische Zigarette“. Diesen naheliegenden Fehler haben schon die Brüsseler Übersetzer in der TPD2 gemacht; wir als Muttersprachler und Fachkundige sollten dies korrigieren. Im englischen Sprachgebrauch wird bei Apparaturen kein diesbezüglicher Unterschied gemacht; im Deutschen jedoch durchaus. So ist die Funktionsweise der eZigarette elektrisch, viele am Markt erhältliche Modelle verfügen über elektronische Steuerungen. Die Kategorie sollte sachlich korrekt nach dem Funktionsprinzip benannt werden.

Ziel der Regulierung soll sein, vorhandene Risiken zu bewältigen, jedoch soll sie auch mögliche Potentiale der unbestrittenen Harm Reduction (Risikoreduktion) nutzbar machen. Wir wollen eine vernünftige Alternative für bestehende Raucherinnen und Raucher. Die eZigarette hat das Potential Menschenleben zu retten; dieser Prozess ist bereits im Gange und muss gefördert werden, ohne Nichtraucherinnen und Nichtraucher zu verleiten.

Tabakerzeugnisgesetz:

§13, Absatz 1, Punkt 3

Der Begriff Risiko ist zu präzisieren, da man nur bekannte Risiken ausschließen kann.

Vorschlag:

„bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein bekanntes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.“

§18, Absatz 4

Es besteht ein großer Aufklärungsbedarf zum Thema eZigarette und Tabakerzeugnisse, welcher nicht zuletzt durch Fehlinformationen seitens der Medien hervorgerufen wurde. Bis heute glaubt die Mehrheit der Bevölkerung, dass eZigaretten schädlicher als Tabakzigaretten seien und selbst Bundesministerin Schwesig behauptete jüngst, sie seien genauso schädlich wie Tabak. Dieser Irrglaube kostet Menschenleben (und lässt die eZigarette nicht im nötigen Maße die Tabakzigarette kannibalisieren), denn das genaue Gegenteil ist der Fall, auch wenn aufgrund der kurzen Zeit noch keine Langzeitstudien vorliegen, welche dies abschließend bestätigen. Alle Bestandteile für sich sind ausreichend getestet und eine chemische Veränderung findet mangels Verbrennung nicht statt.

Zudem gibt es bei eZigaretten bislang noch keine Marken, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern helfen, bessere von schlechteren Produkten zu unterscheiden. Eine Markenbildung ist jedoch nur durch Werbung möglich; zumindest durch ein Minimum dessen.

Vorschlag: Streichen.

Begründung, B, Zu §14, Zu Absatz 2

Kein technisches Gerät (!) verfügt während seiner gesamten Lebensdauer über eine gleichmäßige Leistungsabgabe, dies gilt insbesondere für das Verschleißteil Liquidverdampfer. Die sachlich richtige Formulierung lautet „...während der gesamten vorgesehenen Nutzungsdauer...“

Vorschlag:

"Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und unter Sicherheitsaspekten, z.B. um das Risiko des versehentlichen Konsums hoher Nikotindosen zu vermeiden, dürfen nikotinhaltige elektrische Zigaretten nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen während der gesamten vorgesehenen Nutzungsdauer auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird."

Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

§20 a, Verbot der Außenwerbung

eZigaretten stellen für Raucherinnen und Raucher, die nicht vom Nikotin loskommen oder bei denen die vergleichsweise wenig erfolgreichen konventionellen Methoden versagt haben, eine Chance dar, zumindest deutlich weniger Schadstoffe aufzunehmen. Bislang lautet die mediale und teilweise auch die politische Information an die Bürgerinnen und Bürger, dass eZigaretten schädlicher als oder genauso schädlich seien wie Tabak (siehe auch jüngstes Statement Bundesministerin Schwesig). Diese Meldungen mögen Nichtraucherinnen und Nichtraucher davor schützen, eZigaretten auszuprobieren; bestehende Raucherinnen und Raucher werden jedoch im Stich gelassen. Hier handelt es sich immerhin um etwa ein Fünftel der Bevölkerung, für welche die Schutz- und Informationspflicht des Staates ebenfalls gilt.

Vorschlag: Streichen.

§20 b, Verbot der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung, Absatz 1

Ein uneingeschränktes Verbot der kostenlosen Abgabe behindert das neue und erklärungsbedürftige Produkt eZigarette in den Möglichkeiten, die Tabakzigarette zu kannibalisieren. So sollte es für die Betroffenen möglich sein, das Produkt auszuprobieren; immerhin ist die eZigarette in der Anschaffung wesentlich teurer als Tabakzigaretten und die Erwerbshürde somit weit höher.

Vorschlag: Absatz 1 streichen.

§21, Absatz 2.

Dies bedeutet, dass per Gesetz verboten werden soll, über das tatsächlich geringere Risikoprofil der eZigarette zu sprechen; ein Umstand, der nach aktueller Studienlage und selbst unter tabakkritischen Wissenschaftlern unstrittig ist.

Es zwingt Verkäufer und Verkäuferinnen sogar im persönlichen Gespräch und auf Nachfrage, die Tatsachen entweder zu verschweigen oder gar zu lügen und täuscht Verbraucher und Verbraucherinnen somit in nicht hinnehmbarer Weise (vergl. §18).

Ein wesentlicher Punkt darf nicht außer Acht gelassen werden: Die Schutzpflicht des Staates (BVerfGE 121, 356 m.w.N.) schützt auch bestehende erwachsene Raucherinnen und Raucher. Der Staat hat somit eine Informationspflicht diesen gegenüber, dass die eZigarette nach dem Stand der Wissenschaft eine Möglichkeit für Raucherinnen und Raucher darstellt, weniger Schadstoffe zu konsumieren und somit das Risiko tabakbedingter Erkrankungen und Todesfälle drastisch zu reduzieren. Dies trifft insbesondere auf jene Raucherinnen und Raucher zu, die es nicht schaffen, von der einmal erworbenen Nikotinabhängigkeit loszukommen.

Die eZigarette darf folglich nicht schädlicher dargestellt werden als sie tatsächlich ist; zum Wohle aller, die geschützt werden sollen. (siehe auch [VdeH Pressemeldung](#), [Public Health England](#))

Vorschlag: Streichen.

Begründung, A, II. Regulierung nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter, Absatz 3

BfR und DKFZ stellten lediglich fest, dass beim Konsum elektrischer Zigaretten Carbonylverbindungen entstehen können.

Dies kann bei minderwertigem Material, schlechten Zutaten oder unsachgemäßer Anwendung erfolgen, nicht jedoch bei sachgemäßem Gebrauch hochwertiger Produkte. Die Eckpunkte für hochwertige und gebrauchssichere Produkte legt dieses Gesetz fest, daher ist hier zumindest im Konjunktiv zu verbleiben.

Hier wird lediglich eine kleinere Studie herangezogen und auf die gesamte Kategorie bezogen, jedoch existieren weit mehr und wesentlich erfreulichere Studien; die Forschung auf diesem Gebiet ist auch lange noch nicht abgeschlossen. Die in der genannten Studie gefundenen Probleme sind - im

Gegensatz zu denen bei Tabakzigaretten – technisch lösbar und bei den meisten Markengeräten längst gelöst.

Zudem ist die Behauptung, dass unter bestimmten Umständen die Belastung durch Formaldehyd und andere Carbonylverbindungen ähnlich hoch liegt wie bei herkömmlichen Tabakzigaretten, sachlich falsch. Selbst in - vom Menschen in der Anwendung nicht nachstellbaren - Extremsituationen liegen die Schadstoffemissionen noch immer weit unter denen von Tabakzigaretten.

Zuletzt ist als Begründung der Verweis auf die EU-Richtlinie 2014/40/EU ausreichend.

Vorschlag: Absatz 3 streichen.

Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung, Anlage 2, Liste verbotener Inhaltsstoffe

Grundsätzlich besteht gegen eine solche Liste kein Einwand; jedoch ist eine Erstellung ohne jeden wissenschaftlichen Dialog inakzeptabel. Daher ist die vorliegende Liste vor Beschlussfassung wissenschaftlich zu prüfen; die Aussagen des BfR sind insoweit ungenügend.

Im speziellen sind folgende Begründungen sachlich falsch:

zu § 27, Absatz 1, a

Waldmeister hat nicht den Ruf, einen gesundheitlichen Nutzen zu haben; im Gegenteil.

Vorschlag: „Waldmeister“ streichen.

zu §27, Absatz 4

Die Argumentation, Menthole würden das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, mag bei Rauchtabak stimmen, bei eZigaretten ist sie jedoch grundsätzlich falsch und unbegründet.

Zudem hat die eZigarette ohne Aromen – anders als die Tabakzigarette – keinen Eigengeschmack; Aromen sind also zwingend erforderlich. Die in Absatz 4 genannten Aromen werden in vielen weiteren Geschmacksrichtungen in Kleinmengen benötigt; ohne sie werden insbesondere fruchtige Aromen übermäßig eingeschränkt.

Vorschlag: Absatz 4 streichen.

Allgemeine Hinweise:

Das Risiko einer Abhängigkeit ist grundsätzlich bei vielen Dingen des täglichen Gebrauchs gegeben, jedoch handelt es sich bei der eZigarette mitnichten um ein solcherart konkretes Risiko, wie gern dargestellt.

Dr. Heino Stöver, Universität of applied sciences Frankfurt/Main und Dr. Tobias Rüther, Universität München stellen übereinstimmend sogar fest, dass von der eZigarette, nicht zuletzt aufgrund der sehr langsamen Wirkweise des unverbrannten Nikotins, keine Gefahr der körperlichen Abhängigkeit ausgeht. Anderslautende Studien existieren bislang zwar nicht, dennoch halten wir es für grundsätzlich richtig, auf eine mögliche Abhängigkeit hinzuweisen.

Zudem haben sämtliche ESCARDIO Konferenzen der letzten Jahre bestätigt, dass der negative Einfluss des unverbrannten eZigaretten-Nikotins auf das Herz-Kreislauf System vergleichsweise gering bis nicht nachweisbar ist (ESCARDIO: Internationale Ärztevereinigung i.S. Herz-Kreislauf).

Zusammenfassend stehen wir hier vor einer Ausweitung der Tabakprodukt directive aus Brüssel, welche den Standort Deutschland im europäischen Wettbewerb unnötig schwächen wird mangels Transparenz Menschen vom Wechsel Tabak -> eZigarette abhalten wird. Dies ist Kontraproduktiv und kostet in letzter Konsequenz Menschenleben. Mitgliedsstaaten wie England und Frankreich haben dies begriffen, sehen die eZigarette als „harm reduction“ Produkt und werden uns wirtschaftlich wie gesundheitlich abhängen, sofern wir dies unter Missachtung des gesunden Menschenverstandes zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dac Sprengel
Vorsitzender / Chairman



Verband des eZigarettenhandels e.V.

VdeH

An der Reitbahn 3, DE-21218 Seevetal

Tel.: +494105-85987-22

Fax: +494105-85987-90

Email: dac.sprengel@vd-eh.de

Internet: <http://vd-eh.de>

EU-Transparency Reg. 711092410756-80